

**Artikel 1: Name und Sitz**

Der Gewerbeverein Bad Ragaz ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Sein Sitz befindet sich in Bad Ragaz.

**Artikel 2: Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Kantonal St.Gallischen Gewerbeverbandes. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann er zusätzlich Mitglied anderer dem Gewerbe nahe stehender Organisationen sein.

**Artikel 3: Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen des gesamten Gewerbes in den Bereichen Handwerk, Produktion, Handel und Dienstleistungen und der freien Berufe zu wahren. Der Verein setzt sich ein für eine angemessene Vertretung in den Behörden. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder sowie den Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen. Die Pflege der gegenseitigen Solidarität – bei Arbeitsvergaben oder Anschaffungen - gilt als Ehrensache.

**Artikel 4: Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission
4. Die Berufsuntergruppen (Detaillisten, Handwerker und Tourismus)
5. Eventuelle Kommissionen

### **Artikel 5: Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. *April* statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) Wenn es der Vorstand für nötig erachtet
- b) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

### **Artikel 6: Geschäfte**

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Bericht der GPK
5. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
6. Budget
7. Wahlen
8. Mutationen (Ein- Austritte, Ernennung von Ehrenmitglieder)
9. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
10. Tätigkeitsprogramm
11. Revision der Statuten
12. Auflösung und Liquidation

Weitere Traktanden können aufgenommen werden.

### **Artikel 7: Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

### **Artikel 8: Wahlen und Abstimmungen**

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

### **Artikel 9: Vorstand**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Der Detaillistenobmann wird von den Detaillisten gewählt und ist automatisch Mitglied im Vorstand.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.

### **Artikel 10: Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlungen vor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar.

### **Artikel 11: Spezialkommissionen**

Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand weitere Sachverständige beiziehen. Diese haben bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

### **Artikel 12: Geschäftsprüfungskommission**

Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission. Diese überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Mitglied der GPK muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung von Auskünften anwesend sein.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

### **Artikel 13: Entschädigungen**

Mitglieder, die an Tagungen, Versammlungen und andere Anlässe delegiert werden, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

### **Artikel 14: Vereinsrechnung**

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig vorzulegen.

### **Artikel 15: Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- c) Freiwilligen Beiträgen

- d) Werbebeiträgen
- e) Kapitalerträgen
- f) Sonstigen Zuwendungen

#### **Artikel 16: Verbindlichkeit**

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereines werden ausschliesslich zur Förderung der Vereinszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsabschlüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile. Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 17: Art der Mitglieder**

Der Gewerbeverein Bad Ragaz besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitglieder
- c) Freimitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

#### **Artikel 18: Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder**

Personen, deren Mitgliedschaft durch Geschäftsaufgabe erlischt können als Passivmitglieder im Verein verbleiben. Passivmitglieder bleiben beitragspflichtig.

Personen, deren Mitgliedschaft durch Pensionierung erlischt und die nicht mehr geschäftstätig sind können als Freimitglieder im Verein verbleiben. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Artikel 19: Eintritt**

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die ein selbständiges Gewerbe in Bad Ragaz, dem Taminatal und Umgebung betreiben.

Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der mit dem gewerblichen Mittelstand eng verbunden ist.

Die Aktivmitgliedschaft können auch Personen erwerben, die in der Gemeinde Bad Ragaz oder dem Taminatal wohnhaft sind und in der näheren Umgebung des Wohnortes selbständig ein Gewerbe betreiben.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Artikel 20: Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder durch die Auflösung des Betriebes.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Alle Austritte sind schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.

### **Artikel 21: Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

**Artikel 22: Statutenrevision**

Anträge betreffend Statutenänderung sind den Stimmberechtigten zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

**Artikel 23: Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist dem Kantonal St. Gallischen Gewerbeverband zugunsten einer Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergehen.

**Artikel 24: Beschluss**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. April 2010 genehmigt und ersetzen jene vom 15.04.1996. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

GEWERBEVEREIN BAD RAGAZ

Der Präsident

Der Protokollführer

.....

.....